

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Produktion von Wasserstoff“
der Firma HH2E Werk Thierbach GmbH
am Standort Borna**

Gz.: 44-8431/2862

Vom 02. Oktober 2024

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die HH2E Werk Thierbach GmbH in 04552 Borna beantragte mit Datum vom 1. März 2024 die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Produktion von Wasserstoff in 04552 Borna, Klingenbergstraße 5, Gemarkung Gestewitz, Flurstücke 304 und 150/18. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 4.1.12 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Die Anlage ist der Nummer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für die Errichtung dieser Anlage besteht nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die UVP-Pflicht, wenn das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Es werden keine Luftschadstoffe anfallen, womit Anforderungen hinsichtlich entstehender Emissionen irrelevant sind. Zusätzliche Schallemissionen sind zu erwarten, deren Auswirkungen jedoch als gering einzuschätzen sind.
- Im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist ein Betrieb der Anlage vorgesehen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Gewässerschutzes gewährleisten wird. Stoffeinträge in den Boden und in das Grundwasser sind somit nicht zu besorgen.
- Unvermeidlich anfallende Abfälle werden soweit möglich verwertet und ansonsten ordnungsgemäß entsorgt. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der bisherigen industriellen und gewerblichen Nutzung und dem vorherrschenden Boden durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Bodenveränderungen zu befürchten sind.

- Die Anlage ist ein Betriebsbereich der unteren Klasse. Dieser soll sicher und zuverlässig ausgelegt sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen vorgesehen werden.
- Gebiete mit besonderen Nutzungs- und Schutzkriterien sind vom Vorhaben nicht betroffen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486, 493) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 02. Oktober 2024

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter